

Haan, den 23.03.2018

**Bebauungsplan KE Nr. 362 „Vinger Weg“
Artenschutzrechtliche Prüfung**

Planungsbüro:

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan



Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	1
2. Rechtsgrundlagen	1
3. Projektbeschreibung	3
3.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes.....	3
3.2 Beschreibung des Plangebietes/ Landschaftsbild	4
3.3 Fotodokumentation des Plangebietes	5
3.4 Planungskonzept.....	7
4. Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene	8
5. Arbeitsschritte in der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP)	9
5.1 Stufe 1: Vorprüfung der Wirkfaktoren und Auswertung von Informationssystemen	10
5.2 Einschätzung zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten.....	15
6. Fazit	21
7. Literaturverzeichnis	22

1. Anlass und Aufgabenstellung

Durch den Bebauungsplan KE Nr. 362 „Vinger Weg“ soll am westlichen Stadtrand von Kerpen neuer familienfreundlicher Wohnraum geschaffen werden. Das rund 4,75 ha große Plangebiet wird im Bestand überwiegend als Ackerfläche genutzt. Zudem befinden sich hier Gewerbe- und Wohngebäude, in Teilen mit Gärten, kleinere Gehölzbiotope und Verkehrsflächen. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans KE Nr. 362 würden diese Flächen mit Ein- und Mehrfamilienhäusern, Verkehrsflächen und Grünflächen überformt werden. Es wird folglich der Verlust von Lebensräumen, insbesondere von Offenlandstrukturen vorbereitet.

Im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung wurde geprüft, ob durch die Umsetzung des Bebauungsplans KE Nr. 362 artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz vorbereitet werden können und wie durch geeignete Maßnahmen die negativen Auswirkungen auf die Fauna zu vermeiden oder zu vermindern sind.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung stellt eine aktualisierte Fassung der artenschutzrechtlichen Prüfung dar, welche Bestandteil im Rahmen des Verfahrens zur 80. Änderung des Flächennutzungsplans „Vinger Weg“ im Stadteil Kerpen war. Inhaltlich wurde eine ergänzende Begehung aus dem Jahr 2017 berücksichtigt. Zudem wurden im Rahmen des Planverfahrens die Planung und somit auch des Geltungsbereiches verändert. Dies ist im vorliegenden Text berücksichtigt.

2. Rechtsgrundlagen

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:

13. besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

14. streng geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Der § 44 (1) BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu ver-

letzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Betrachtet werden hier nach den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) die sogenannten „planungsrelevanten“ Arten:

- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) (streng geschützt)
- Europäischen Vogelarten
 - der VS-RL, Anh. I und des Art 4(2)
 - der Roten Liste NRW (1, R, 2, 3, I)
 - Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2Rezente, bodenständige Vorkommen bzw. regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste,
 - Koloniebrüter (tls. streng, tls. nur besonders geschützt)
- sonstige streng geschützte Arten.

Bei allen übrigen Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Methodische Vorgaben sind der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben zu entnehmen.

Die Artenschutzprüfung wird in 3 Stufen mit zunehmender Konkretisierung durchgeführt:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren des Vorhabens).
- Stufe II: vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

In der vorliegenden Stufe I wird zunächst geprüft, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Anschließend werden die anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich möglicher Auswirkungen betrachtet.

Kommt die Stufe I zu dem Ergebnis, dass planungsrelevante Arten vorhanden sind und durch die Wirkfaktoren betroffen sein können, so wird in der Stufe II jede dieser Arten einer vertieften Überprüfung unterzogen, in wieweit Betroffenheiten vorliegen. Bei relevanten Betroffenheiten werden, falls möglich, Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Risikomanagement abgeleitet. Abschließend wird in Stufe III geprüft, ob und welche Verbotstatbestände

weiterhin erfüllt werden und ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird.

Verbotstatbestände werden nicht erfüllt bei:

- *Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,*
- *Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,*
- *Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,*
- *kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,*
- *Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,*
- *Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann. (MWEBWV NRW)*

Die vorliegende Artenschutzprüfung umfasst die Stufe I, da die Planungen zunächst kein Eintreten von Verbotstatbeständen erwarten lassen.

3. Projektbeschreibung

3.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das rund 4,75 ha große Plangebiet liegt am westlichen Rand der Stadt Kerpen und wird begrenzt im:

Norden: durch die Stiftsstraße

Osten: durch die Gärten der Siedlungsbereiche an den Straßen „Auf dem Stein“ / „Im Fußtal“ und der Stiftsstraße

Süden: durch einen Wirtschaftsweg und landwirtschaftlichen Nutzflächen

Westen: durch landwirtschaftliche Nutzflächen und eine Kompensationsmaßnahme des Erftverbandes

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 4,75 ha umfasst in der Gemarkung Kerpen:

- in Flur 27 in Gänze die Flurstücke 22, 23, 24, 25, 31, 33, 34, 44, 118, 119, 168, 170, 180 und 181;
- in Flur 16 in Gänze die Flurstücke 566, 632, 635, 661 und 662 sowie teilweise 533 und 565;
- in Flur 35 teilweise Flurstück 1285.

Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes sowie die Unterteilung nach § 34 und § 35 BauGB ist den Anlagekarten und dem nachfolgenden Luftbild (Abb. 1) zu entnehmen.

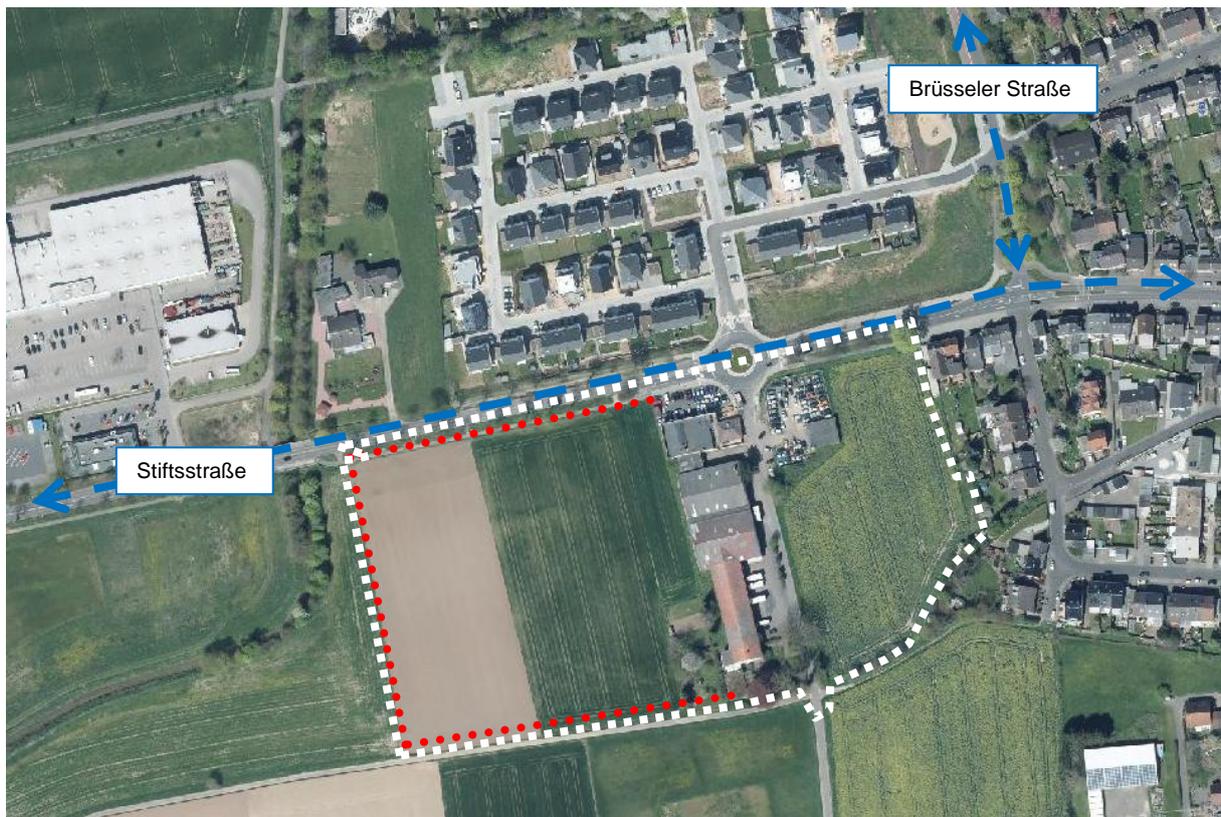


Abb. 1: Luftbild des Plangebietes (verändert nach GEObasis.nrw, Zugriff am 31.07.2017, weiße Linien: Geltungsbereich des Bebauungsplans KE Nr. 362)

Die Geländeoberfläche des Plangebietes ist im Bereich der landwirtschaftlichen Fläche nahezu eben und fällt leicht von maximal rd. 84 m üNN an der Stiftsstraße auf rund 82 m üNN im Süden, im östlichen Grenzbereich des Plangebiets sind Höhen von rd. 81,5 m üNN anzunehmen, im Westen liegen diese bei ca. 83 m üNN.

3.2 Beschreibung des Plangebietes/ Landschaftsbild

Das Plangebiet stellt sich Bestand überwiegend als landwirtschaftliche Nutzfläche für Ackerbau dar (Rapsanbau im östlichen Plangebiet, Getreide und Zuckerrübe im Osten, Stand Juli 2017). Zentral liegt innerhalb des Plangebietes ein Gewerbebetrieb mit angeschlossenem Wohnhaus und ein Gebrauchtwagenhändler. Das Wohnhaus weist einen großzügigen Gartenbereich mit ausgeprägtem Baumbestand auf. Großbäume wie Silberahorn, Blutbuche und Schwarzkiefer, aber auch Obstbäume, Koniferen und verschiedene Sträucher stellen gliedernde Element rund um diesen zentralen Bereich dar und tragen maßgeblich zur Aufwertung des Landschaftsbildes bei. Zudem sind die östlichen Ackerflächen nach Süden und Südosten durch eine Baum-Strauchhecke mit gestaffelter Höhengliederung eingefasst, der ein hoher landschaftsästhetischer Wert zukommt. Zudem grenzt im Westen an das Plangebiet eine neuangelegte Streuobstwiese an, die als bedeutsam für das Landschaftsbild und als Lebensraum für Flora und Fauna zu beschreiben ist.

Die bebauten Flächen durchschneiden das Plangebiet als lang gezogener Riegel und trennen das Plangebiet in eine West- und eine Osthälfte. Die Osthälfte reicht an die bestehenden Siedlungsstrukturen an den Straßen „Auf dem Stein“ / „Im Fußtal“ und der Stiftsstraße heran. Der Übergang von Siedlungsfläche zu Agrarlandschaft wird durch Schnitthecken und frei-

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, Zur Pumpstation1, 42781 Haan, mail@isr-haan.de, www.isr-haan.de

wachsenden Strauchhecken ausgeprägt. Nördlich werden beide Teilbereiche durch die Verkehrsflächen der Stiftsstraße eingefasst, hier wird das Landschafts- und Ortsbild durch eine Linden- und Berg-Ahorn-Allee geprägt. Durch den Bestand an Großbäumen und den Gehölzstrukturen weist das Plangebiet eine hohe Vielseitigkeit und landschaftliche Strukturierung auf.

Im Umfeld finden sich in östlicher und nördlicher Richtung Siedlungsflächen mit kleineren Grünstrukturen wie Gärten, Straßenbäumen und anderen Biotopen. Nach Süden und Westen wird das Plangebiet durch landwirtschaftliche Nutzflächen und deren Begleitbiotope eingefasst, hier überwiegen intensiv genutzte Ackerflächen.

3.3 Fotodokumentation des Plangebietes



Abb. 2: Gebäude im zentralen Plangebiet



Abb. 3: landwirtschaftliche Nutzung



Abb. 4: Hausgarten am Vinger Weg



Abb. 5: Allee an der Stiftsstraße



Abb. 6: Ufergehölze und neu angelegte Streuobstwiese westlich des Plangebietes



Abb. 7: Baumbestand am Vinger Weg

3.4 Planungskonzept

Bereits im Jahr 2004 wurde der Verwaltung der Stadt Kerpen der Auftrag erteilt, in den Kerpener Stadtteilen den jeweiligen Wohnbedarf der nächsten Jahre zu ermitteln und die Ergebnisse in Leitbildern zu formulieren und zu fixieren. Für die Kernstadt Kerpen wurde dabei im Ergebnis von Diskussionen mit Bürgerinnen und Bürger das Leitbild „Kerpen – maßvoll entwickeln“ gewählt.

Nach dem Leitbild sollen insbesondere Neubaugebiete für Familien bevorzugt am Ortsrand entwickelt werden. In Kerpen besteht nach wie vor eine Nachfrage nach günstigen und gut

gelegenen Wohnungseigentum in Form von Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern. Die Stadt Kerpen ist überzeugt, dass sie insbesondere im Bereich der Einfamilienhausbebauung noch weitere Vorsorge treffen sollte.

Eine für den Standort angemessene bauliche Nutzung mit Wohngebäuden ist planerisches Ziel, welches sich auch aus dem Leitbild der Stadt Kerpen ableitet. Durch die Planung soll dem Bedarf an günstigen und gut gelegenen Wohnungseigentum in Form von Ein- und Mehrfamilienhäusern Rechnung getragen werden. Durch grünordnerische Maßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünungen sowie der Anpflanzungen und dem Erhalt von Straßenbäumen und linearen Gehölzstrukturen zur Eingrünung des Plangebietes soll eine Verzahnung zwischen dem neuen Siedlungsbereich und der umgebenden Landschaft geschaffen und Lebensräume gefördert werden.

Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der zu Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen führt. Im Rahmen des Landschaftspflege-risichen fachbeitrags zum Bebauungsplan KE Nr. 362 wurde dargelegt, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden sollen. Somit werden durch die grün-ordnerischen Maßnahmen und durch externe Kompensationsmaßnahmen adäquate ersatzle-bensräume im Plangebiet oder in diesem wirkungsrelevanten Umfeld neu geschaffen.

4. Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene

Gemäß des rechtskräftigen Landschaftsplans 4 „Zülpicher Börde“ ist der westliche Teilbereich des Plangebietes als Bestandteil des rund 230 ha großen Landschaftsschutzgebiets 2.2-2 „Neffelbachaue“ geschützt. Die Neffelbachaue ist aus floristischer, ornithologischer und kulturhistorischer Sicht bedeutsam. Durch den Landschaftsschutz soll die Erhaltung von wesentlichen Strukturelementen und Nutzungen gewährleistet werden. Hierunter fallen beispielsweise die Offenhaltung des Auenbereichs mit Grünlandbeständen, gliedernde Baumbestände, sowie die Reliefstruktur. Auch für die siedlungsnaher Erholung ist das Landschaftsschutzgebiet bedeutsam. Verboten ist die Beeinträchtigung und Zerstörung der Hangkante und des Auencharakters, die Entfernung von wertgebenden Gehölzbeständen, die Störung des Talcharakters durch Bepflanzungsmaßnahmen sowie die Störung der Reliefformationen. Durch den Bebauungsplan KE Nr. 362 werden diese Verbotstatbestände nicht erfüllt. Das Plangebiet stellt einen strukturarmen, intensiv genutzten Teilbereich des LSG dar. Eine Aufhebung des Schutzstatus für den Geltungsbereich des Bebauungsplan KE Nr. 362 scheint somit fachlich vertretbar.

Naturschutzgebiete werden durch den Landschaftsplan im näheren Umfeld des Plangebietes nicht ausgewiesen.

Westlich grenzt an das Plangebiet die Biotop-Verbundfläche VB-K-5105-010 „Neffelbachaue und Nebengräben“ an das Plangebiet an. Diese Fläche hat eine besondere Bedeutung für das landesweite Biotopverbundsystem. Die Verbundfläche umfasst den Neffelbach und seine Nebengräben. Überwiegend stellen sich die Gewässer als stark begradigt dar und weisen eine ruderale Krautflur im Böschungsbereich auf. Zudem finden sich in der Verbundfläche Acker- und Grünlandbiotope, die zum Teil von strukturreichen Gehölzen und Auwaldfragmenten begleitet werden. Zudem umfasst die Verbundfläche Hoflagen mit Obstbaumbeständen und Gartenbiotope mit gut ausgebildetem Baumbestand. Die Schutzziele für diese Fläche beinhal-

ten den Erhalt der Bäche und Gräben sowie deren Gehölzstrukturen als Leitlinien, den Erhalt von Grüngürteln um die Hofflächen und den Erhalt der Grünland-Gehölzstrukturen. Als Entwicklungsziele werden die Optimierung die Optimierung des Gewässerzustandes, die Entwicklung von Gehölzbiotopen sowie die Stärkung des Grüngürtels der Hoflagen genannt. Diese Ziele werden durch den Bebauungsplan KE Nr. 362 nicht gefährdet.

Nördlich grenzt an das Plangebiet eine Linden- und Ahornallee an, die im landesweiten Alleenkataster als AL-BM-0036 „Linden- und Berg-Ahorn-Allee an der Stiftsstraße (K 55) geführt wird. Es handelt sich hierbei um eine einfache, 2-reihige heterogene Allee mit überwiegend offenem Kronendach. Der Pflanzzeitraum ist unbekannt, Nachpflanzungen wurden in 2001 durchgeführt. Die Bäume weisen Durchmesser von 7-14 cm bis 50-80 cm auf.

Das Plangebiet oder dessen Umfeld sind nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes.

5. Arbeitsschritte in der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP)

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in § 44 die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten, die von der LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) benannten sog. „planungsrelevanten Arten“. Demnach ist es u. a. verboten, Tiere zu töten, während bestimmter Zeiten erheblich zu stören oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen. Um dem Gesetz Rechnung zu tragen, wurde eine Artenschutzprüfung für das Plangebiet durchgeführt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe 1: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe 2 der Prüfung erforderlich

Stufe 2: vertiefende Prüfung der Verbotsbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe 3 der Prüfung notwendig

Stufe 3: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen und ggf.

Zulassung von Ausnahmen von Verboten)

In der ersten Stufe wurde durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Hierzu wurde anhand der Liste der planungsrelevanter Arten des Messtischblattes 5106 (Kerpen), 1. Quadrant, die Habitatsanforderungen der Arten mit den im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen einer Kartierungen in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten.

5.1 Stufe 1: Vorprüfung der Wirkfaktoren und Auswertung von Informationssystemen

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Ergänzend werden potenzielle Vorkommen anhand eines Abgleiches der örtlichen Habitatstrukturen mit den Informationssystemen ermittelt.

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Im Zuge der Bautätigkeiten können die Trittsteinbiotope und Verbundelemente wie Kleingehölze und oder die angrenzende Streuobstwiese durch Lärm und andere vergleichbare negative Beeinträchtigungen in ihrer Funktion geschwächt und gestört werden. Da die Bauarbeiten auf einen relativ kurzen Zeitraum im Tages- und Jahresgang beschränkt und im Umfeld des Plangebietes weitere Gehölzstrukturen zu finden sind, ist diese Beeinträchtigung jedoch als nicht erheblich zu beschreiben.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, besonders störungsempfindliche Arten können verdrängt werden. Durch die Stiftsstraße und die Gewerbebetriebe ist jedoch eine gewisse Lärmbelastung des Plangebietes bereits im Bestand gegeben.

Eine erhöhte Störempfindlichkeit ist bei Arten mit weitem Hörspektrum wie etwa den Fledermäusen anzunehmen. Vögel reagieren artspezifisch in Abhängigkeit von der Funktion, die akustische Kommunikation und Wahrnehmung innerhalb ihrer jeweiligen Biologie spielen.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt.

5.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen sowie der Veränderung der Landschaftsstruktur hervorgerufen.

Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Die Gehölzstrukturen können als Trittsteinbiotop für Arten der Wirbeltiere und Wirbellosen dienen. Durch die Planung werden die Kleingehölze in weiten Teilen erhalten. Zudem werden im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans KE Nr. 362 neue Gehölzstrukturen geschaffen, sodass diese Funktion des Plangebietes als Wander- und Trittsteinbiotop. Angrenzend zum Plangebiet befinden sich Biotopflächen, welche bei Umsetzung der Planung als Korridore für Migrationsbewegungen fungieren können.

5.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei Umsetzung der Planung führt das Vorhaben zu einem weitgehenden Verlust der bisher im Plangebiet vorliegenden Biotopstrukturen und Habitate. Potenziell im Plangebiet vorkommenden Arten können u. U. nach Realisierung des Vorhabens innerhalb des Plangebietes keinen geeigneten Lebensraum mehr vorfinden.

Lärmimmissionen

Durch Verlärmung kann es zu Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden werden. Vorrangig durch die bestehenden Verkehrsstrukturen angrenzend zum und im Plangebiet sowie die Hintergrund-Lärmbelastung der benachbarten Wohngebieten sowie zu den Gewerbebetrieben innerhalb des Plangebietes, kann das Plangebiet als vorbelastet eingestuft werden.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Die Lebensräume im Wirkraum werden während der Betriebsphase in den Dämmerungs- und Nachtstunden durch Lichtwirkungen (Licht von KFZ-Verkehr sowie Gebäuden) gestört. Durch die optischen Lichtreize können dämmerungs- und nachtaktive Tiere beeinträchtigt werden.

Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Da im Plangebiet aufgrund der Gebäudekörper der Lebensraum von Tieren reduziert wird, wird der Nutzungsdruck auf straßennahe Biotope verstärkt. Um das Kollisionsrisiko gering zu gestalten, sind entsprechende Maßnahmen zu treffen.

5.1.4 Auswertung von Informationssystemen

In einem ersten Schritt der Informationsabfrage wurde mithilfe der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes MTB 5106 Kerpen, 1. Quadrant im Plangebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Gebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt worden:

- (KIG) - Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- (Äck) - Äcker, Weinberge
- (Säu) - Säume, Hochstaudenfluren
- (Gar) - Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- (Geb) - Gebäude
- (FeW) - Fettwiesen und –weiden

Messtischblattdaten 5106 Kerpen, 1. Quadrant

Art		Status	Erhalt (ATL)	KIG	Äck	Säu	Gar	Geb	FeW
Wis. Name	Dt. Name								
Säugetiere									
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Nachweis ab 2000	G	FoRu			(FoRu)		
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na			Na	FoRu	(Na)
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000	U	Na	(Na)		(Na)	FoRu!	Na
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na		(Na)	(Na)	FoRu	(Na)
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000	U	Na			Na	(FoRu)	Na
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000	G	Na	(Na)	(Na)	Na	(Ru)	(Na)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000	G					FoRu	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na			Na	FoRu!	(Na)
Vögel									
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis Brut (ab 2000)	G-	(FoRu), Na	(Na)		Na		(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis Brut	G	(FoRu), Na	(Na)	Na	Na		(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis Brut	U-		FoRu!	FoRu			FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis	G				(Na)		

		Brut							
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis Brut	S		(Fo-Ru)	FoRu			FoRu
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis Brut	U	FoRu		(Fo-Ru)			
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis Brut	G	(Fo-Ru)	Na		Na		Na
Asio otus	Waldohreule	Nachweis Brut	U	Na		(Na)	Na		(Na)
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis Brut	G-	(Fo-Ru)	(Na)	Na	(FoRu)	FoRu!	Na
Bubo bubo	Uhu	Nachweis Brut	G			(Na)		(FoRu)	(Na)
Buteo buteo	Mäusebus-sard	Nachweis Brut	G	(Fo-Ru)	Na	(Na)			Na
Charadrius dubius	Flussregen-pfeifer	Nachweis Brut	U		(Fo-Ru)				
Circus cyaneus	Kornweihe	Nachweis Brut	S		Na	Na			Na
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis Brut	U-	Na			(Na)		(Na)
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis Brut	U		Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis Brut	U	Na			Na		(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis Brut	G	(Na)		Na			(Na)
Emberiza calandra	Grauammer	Nachweis Brut	S		FoRu!	FoRu!			FoRu
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis Brut	U	(Fo-Ru)		(Na)			
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis Brut	G	(Fo-Ru)	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis Brut	U	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!	Na
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis Brut	U	FoRu!		Na			(Na)
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis Brut	U	FoRu	(Fo-Ru)	FoRu			(FoRu)
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis Brut	G	FoRu!		FoRu	FoRu		
Oriolus	Pirol	Nachweis	U-	FoRu			(FoRu)		

oriolus		Brut							
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis Brut	U	(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis Brut	S		FoRu!	FoRu!	(FoRu)		FoRu
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis Brut	U	Na		Na			(Na)
Picus canus	Grauspecht	Nachweis Brut	S			Na			(Na)
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis Brut	U			(FoRu)			
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis Brut	G	FoRu	(FoRu)	FoRu!			(FoRu)
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis Brut	S	FoRu	Na	(Na)	(Na)		(Na)
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis Brut	G	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis Brut	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis Brut	U-		Ru, Na				Ru, Na
Amphibien									
Bombina variegata	Gelbbauchunke	Nachweis ab 2000	S		(Ru)	(Ru)			
Bufo viridis	Wechselkröte	Nachweis ab 2000	U		(Ru)	(Ru)	(FoRu)		
Schmetterlinge									
Proserpinus proserpina	Nachtkerzen-Schwärmer	Nachweis ab 2000	G			FoRu	(FoRu)		

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental geprägter Raum (Erhalt KON) / atlantisch geprägter Raum (Erhalt atlantisch geprägter Raum): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: Schlecht; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

Vorkommen der grau hinterlegten Arten werden sind aufgrund der artspezifischen Lebensraumansprüche innerhalb des Plangebietes mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen bzw. finden sich keine Reproduktionsstätten dieser Arten im Plangebiet, dieses dient jedoch als Jagdhabitat.

5.2 Ortbegehung und Erfassung von planungsrelevanten Tierarten

Im Zeitraum März 2017 bis Mitte Mai 2017 sowie im März 2018 erfolgten insgesamt vier Begehungen des Plangebietes, um neben den verfügbaren Informationen des LANUV potenzielle Vorkommen von planungsrelevanten und nicht-planungsrelevanten Tierarten im Bestand zu erfassen. Somit sollen mögliche Verbotstatbestände, die mit dem Bebauungsplan KE Nr. 362 vorbereitet werden können, erkannt und durch geeignete Gegenmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Begehungen wurden akustische und optische Erfassungen von Vögeln durchgeführt. Zudem wurden die Bestandsbäume im unbelaubten Zustand sowie die abgehenden Gebäude auf ein Vorkommen von Nestern, Horsten, Baumhöhlen, Spaltenquartieren oder andere Anzeichen untersucht, die auf eine Nutzung durch Vögel und/ oder Fledermäuse schließen lassen.

5.3 Einschätzung zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten

Für die nachfolgenden Artengruppen wurde anhand eines Abgleiches der Informationssysteme mit den lokalen Habitatstrukturen und den Beobachtungen im Rahmen der Ortsbegehungen ein potenzielles Vorkommen im Plangebiet ermittelt:

Säugetiere

Potenziell vorkommend:

- Wasserfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleinabendsegler
- Abendsegler
- Rauhhautfledermaus
- Zwergfledermaus

Ein Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet ist nicht in Gänze auszuschließen. Das Plangebiet stellt aufgrund seiner Ausprägung im Übergang zwischen Siedlungsbereich und offenem Landschaftsraum, den Saumstrukturen und den Baum- und Gehölzbeständen ein attraktives Jagdhabitat besonders für kulturfolgende Fledermausarten dar. Die offene Fläche der Ackerschläge, die Streuobstwiese sowie der Neffelbachumfluter mit Ufergehölzen stellen Strukturen im Plangebiet und dessen näherem Umfeld dar, die von Fledermäusen als Leitlinien, Jagdhabitats und teilweise als Balzplätze genutzt werden könnten.

Die Bestandsbäume und Gehölze im Zentrum des Plangebietes werden bei Umsetzung des Bebauungsplans KE Nr. 362 größtenteils abgehen. Dadurch, dass die linearen Grünstrukturen am Rande des Plangebietes nicht überplant werden und die angrenzenden Offenland- und halboffenlandbiotop in unmittelbarer Nachbarschaft des Plangebietes erhalten werden, bleiben Jagdreviere und Leitbiotop für Fledermäuse erhalten. Bei Durchführung der Planung wird die zentrale offene Landwirtschaftsfläche überplant, wo durch der potenzielle Jagdraum für Fledermäuse reduziert wird. Allerdings stellen intensiv genutzte Ackerschläge durch den hohen Einsatz an Pflanzenschutzmitteln relativ insektenarme Flächen dar, die keine hohe Bedeutung für den Nahrungserwerb haben. Durch den Erhalt der extensiv genutzten Biotop wie Säume, Streuobstwiese, Ufergehölze und Fließgewässer am Rande des Plangebietes oder

dessen näherem Umfeld können Flächen für den Nahrungserwerb von Fledermäusen gezielt gefördert werden. Zudem werden bei Umsetzung der Planung neben Siedlungsbiotopen auch Gehölzbiotope geschaffen, die beispielsweise von Zergfledermäusen erfolgreich als Lebensraum adaptiert werden. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die vorkommenden planungsrelevanten Fledermaus-Arten in direkt angrenzenden Bereichen attraktive Ausweich-Biotope vorfinden. Den Bestandsgebäuden kommt keine Funktion als Quartiersstandort zu. Im Zuge der Begehungen konnten keine Spaltenverstecke gesichtet werden, noch konnten im Bereich der Gebäude Hinweise auf Fledermäuse wie Kotspuren oder Fraßreste nachgewiesen werden. Im Vorfeld der Abbrucharbeiten sind diese jedoch kurzfristig erneut auf eine Nutzung durch Fledermäuse zu untersuchen.

Auch eine Nutzung der abgehenden Bäume als Habitat von Fledermäusen konnte im Zuge der Begehungen nicht festgestellt werden. Im Bereich dieser Bäume wurden keine Höhlen oder Nischen gefunden, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse hinweisen. Im Vorfeld der Rodungsarbeiten sind diese jedoch kurzfristig erneut auf eine Nutzung durch Fledermäuse zu untersuchen.

Im Messtischblatt 5106 (Kerpen) werden keine Fledermausarten im Erhaltungszustand als ungünstig und/oder schlecht bewertet. Im Rahmen der Kartierungen konnten keine Individuen im Plangebiet nachgewiesen werden. Eine erhebliche Betroffenheit der lokalen Population durch die Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplans KE Nr. 362 kann daher ausgeschlossen werden.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für die Tiergruppe der Fledermäuse mit hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen zu können, ist den nachfolgenden Punkten nachzukommen:

- Durch den Einsatz von LED-Leuchtkörpern zur Beleuchtung des Straßenraumes können zudem Kollisionsoffer vermieden werden. Diese Leuchtkörper arbeiten in einem Wellenbereich, der für Insekten unattraktiv ist, somit werden keine Fledermäuse in den Straßenraum gelockt.
- Die Großbäume und abgehende Gebäude im Zentrum des Plangebietes sind unmittelbar (maximal 2 Wochen vorher) vor Beginn der Abbruch- und Rodungsarbeiten von einer fachkundigen Person auf das Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen; aufgefundene Tiere sind art- und fachgerecht umzusiedeln

Amphibien / Reptilien

- Kreuzkröte
- Wechselkröte

Das Plangebiet verfügt über keine temporären oder dauerhaften Oberflächengewässer, so dass innerhalb des Plangebiets grundsätzlich keine Laichgewässer, und somit Fortpflanzungsstätten, von Amphibien anzunehmen sind. Das Plangebiet selbst besitzt derzeit keine Eignung als Reproduktionsraum und kommt deswegen allenfalls als Wanderterritorium in Frage. Durch die bestehenden Verkehrsstrukturen (Stiftsstraße im Norden, Vinger Weg) und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung werden potenzielle Wanderbeziehungen aufgrund der hohen Verkehrs- und Bearbeitungsfrequenzen bereits stark eingeschränkt. Der westlich zum Plangebiet verlaufende Neffelbach kann theoretisch Ausgangs- oder Zielpunkt für Wan-

derbewegungen von Amphibien sein. Jedoch laichen die für das Messtischblatt nachgewiesenen planungsrelevanten Arten Wechselkröte und Gelbbauchunke nahezu ausschließlich in sonnenexponierten, gut erwärmten Kleingewässern. Eine Laichhabitatfunktion des Neffelbachumfluters für planungsrelevante Amphibienarten ist folglich auszuschließen. Dem Plangebiet kann im Bereich der Gärten und Kleingehölze, bedingt auch auf den Ackerflächen, eine Funktion als Sommerungs- und Winterungsraum von Amphibien zukommen, doch befinden sich im Umfeld keine bedeutsamen Laichgewässer. Zudem werden Teile der Gehölzstrukturen erhalten, sodass deren Teilfunktion als potenzieller Rückzugsraum für Amphibien weiterhin gesichert ist.

Im Messtischblatt 5106 (Kerpen) werden keine Arten der Gruppe der Reptilien im Erhaltungszustand als ungünstig und/oder schlecht bewertet, ferner sind im Plangebiet keine typischen Lebensräume (sonnenexponierte Lagen, Stein-, Schotter oder Schuttflächen) der Gruppe der Reptilien vorhanden, sodass hier ein Vorkommen von Reptilien ausgeschlossen werden kann. Daneben konnten keine Vorkommen im Rahmen der Kartierungen nachgewiesen werden.

Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind für die Tiergruppen der Amphibien und Reptilien mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Vögel

Die Untersuchungen konzentrieren sich im Gutachten auf die Erfassung von planungsrelevanten Vogelarten gemäß des Onlineportals des LANUVs. Im Rahmen der Beobachtungen und Kartierungen wurden streng geschützte und landesweit gefährdete Arten, sowie ergänzend, nach Roter Liste (2008) regional gefährdete Arten untersucht. In Zusammenhang mit den Ergebnissen der sind aufgrund ihrer Lebensraumansprüche die nachfolgenden Arten gezielter zu betrachten, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG einschätzen zu können.

- Sperber

Sperber besiedeln unter anderem halboffene Parklandschaften mit kleineren Wald- und Gehölzstrukturen. Im Zuge der Kartierungen konnten keine direkten Sichtungen oder Rufe des Sperbers erbracht werden, auch lagen keine Funde wie beispielsweise Rupfungen vor. Eine Brut innerhalb des Plangebietes kann nicht ausgeschlossen werden (bspw. in den Kleingehölzen oder den Koniferen im Hausgartenbereich). Durch die Regelungen zu den Fällzeiten können hier jedoch Störungen des Brutgeschehens ausgeschlossen werden. Da ausreichend Jagd- und Bruthabitate im Umfeld des Plangebietes zu finden sind, können Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für die Art mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

- Feldlerche

Feldlerchen sind typische Bewohner von Offenlandstrukturen. Bevorzugt werden Wiesen, Weiden, Äcker und Säume besiedelt, die einen Mindestabstand von bis zu 100 Meter zu vertikalen Strukturen wie Bäumen oder Gebäuden aufweisen. Entsprechende Flächen sind innerhalb des Plangebietes kaum zu finden. Im Zuge der Begehungen konnten keine Feldlerchen in ihrem auffallenden Singflug verortet werden. Ein Vorkommen der Art innerhalb des Plangebietes wird somit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind für die Art mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten.

- Eulenvögel (Waldohreule, Waldkauz, Schleiereule, Steinkauz)

Die Bestandsgebäude sowie die Gärten innerhalb des Plangebietes weisen keine Nutzungsspuren als Bruthabitat für Eulenvögel auf. So fehlen an den Bestandsgebäuden Einflugmöglichkeiten für Schleiereule und Waldkauz. Die Obst- und Nadelbäume innerhalb der Gärten unterliegen einem zu hohen menschlichen Nutzungsdruck als Quartier oder Neststandort von Steinkauz und Waldohreule. Die Säume und Äcker im Plangebiet können eine Funktion als Jagdhabitat erfüllen, jedoch finden sich im Umfeld ausreichend Ersatzflächen, besonders die als Ausgleichsmaßnahme angelegte Streuobstwiese westlich des Plangebietes ist hier zu nennen. Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG können für die Gruppe der Eulenvögel folglich mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

- Mäusebussard

Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat durch Mäusebussards ist als wahrscheinlich einzustufen, jedoch finden sich ausreichend Ersatzflächen im Umfeld des Plangebietes. Horstbäume konnten im Plangebiet nicht ausgemacht werden. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können für diese Art mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

- Grauammer

Die Grauammer besiedelt offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung. Wichtige Habitatbestandteile sind einzelne Gehölze, Feldscheunen und Zäune als Singwarten sowie unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme. Tendenziell bietet das Plangebiet in seinen Randbereichen für die Grauammer arttypische Habitate. Da hier jedoch ein hohes Störpotenzial (Verkehr, Spaziergänger, Hunde, etc.) vorliegt, ist ein Vorkommen dieser Art unwahrscheinlich. Es konnten keine Vorkommen dieser Vogelart im Plangebiet dokumentiert werden.

- Turmfalke

Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat durch Turmfalken ist als wahrscheinlich einzustufen (rüttelnder Turmfalke im Zuge einer Begehung über Nachbarfläche), jedoch finden sich ausreichend Ersatzflächen im Umfeld des Plangebietes. Brutplätze konnten im Plangebiet nicht ausgemacht werden. Die abgehenden Gebäude sind, wie bereits beim Unterpunkt „Fledermäuse“ kurz vor Beginn der Abbrucharbeiten ein Vorkommen gezielt auf planungsrelevanter Arten zu untersuchen, ggf. sind Maßnahmen zu deren Sicherung durchzuführen (umsiedeln in Ersatz- oder Kunstquartiere). Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können für diese Art mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

- Rauchschnalbe, Mehlschnalbe

Im Zuge der Ortsbegehungen konnten keine Schnalben beim Jagdflug oder im Bereich der Bestandsgebäude beobachtet werden. Die Bestandsgebäude innerhalb des Plangebietes weisen darüber hinaus keine Nester, Kotspuren oder Nahrungsreste auf, die auf eine Brutnutzung durch Schnalben schließen lassen. Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG sind folglich für diese Arten auszuschließen.

- Feldsperling

Der Feldsperling besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Zur Brut werden Baumhöhlen, Gebäudespalten

und Nistkästen angenommen. Die Lebensraumsprüche dieser Art werden innerhalb des Plangebietes zwar erfüllt, doch unterliegen diese Biotope einem hohen Stör- und Nutzungsdruck durch den angrenzenden Verkehr bzw. Freizeitnutzungen (Spaziergänger, Reiter, Hunde). Im Zuge der Kartierung konnten keine Feldsperlinge innerhalb des Plangebietes und den umliegenden Bereichen nachgewiesen werden. Verbostatbestände gem. § 44 BNatSchG sind für diese Art folglich mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

- Rebhuhn

Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Bedingt durch die örtliche Habitatausprägungen, der intensive Bewirtschaftung der Landwirtschaftsfläche sowie den kleinflächigen und gering strukturierten Übergangsbereichen zwischen Agrarfläche und dem anschließenden Siedlungsraum ist ein Vorkommen von Rebhühnern allenfalls als potenzieller Nahrungsgast zu erwarten. Eine Gefährdung der Art kann daher nahezu ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Kartierungen konnte keine Vorkommen registriert werden.

- Kiebitz

Kiebitze sind typische Bewohner von Offenlandstrukturen. Bevorzugt werden Wiesen, Weiden, Äcker und Säume besiedelt, die einen Mindestabstand von bis zu 100 Meter zu vertikalen Strukturen wie Bäumen oder Gebäuden aufweisen. Entsprechende Flächen sind innerhalb des Plangebietes kaum zu finden. Im Zuge der Begehungen konnten keine Kiebitze nachgewiesen werden. Ein Vorkommen der Art innerhalb des Plangebietes wird somit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind für die Art mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten.

Zudem konnten im Plangebiet weitere Vogelarten erfasst werden, die zwar nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten geführt werden, jedoch als europäische Vogelarten durch das Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt sind.

Es handelt sich hierbei um die typischen kulturfolgenden Arten wie Amsel, Kohl- und Blaumeise oder Zilpzalp (sog. Allerweltsarten), die aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit zumeist im Umfeld menschlicher Siedlungen gesunde und stabile Populationen bilden. Neben den Gartenbereichen und den Großbäumen stellen besonders die Kleingehölzstrukturen wertvolle Lebensräume für diese Arten dar.

In Teilen werden diese Gehölzstrukturen erhalten, zudem werden durch den Bebauungsplan neue Biotope geschaffen, die durch die Vertreter der Allerweltsarten besiedelt werden können, wie zum Beispiel Gärten, Hecken, Gebäudefassaden, Gehölzgruppen und Einzelbäume. Zudem finden sich weitere Habitate für diese Arten im direkten Umfeld zum Plangebiet.

Um Eingriffe im Brutzeitraum der Vögel zu vermeiden, erfolgen die Rodungen gem. § 39 BNatSchG ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29. 02. des Folgejahres.

Schmetterlinge

Der Nachtkerzenschwärmer kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückenhafte Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen. Als Sekundärstandorte werden Böschungen und Dämme, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche, verwilderte Gärten sowie neu entstandene Brachflächen genutzt. Die Art ist ausgesprochen mobil und wenig standorttreu, zudem weist sie eine hohe Bindung an Nachtkerzengevächse (bspw. Nachtkerze, schmalblättriges Weidenröschen) als Futterpflanze der Raupe auf. Diese Pflanzen wurden im Plangebiet nicht festgestellt.

Die zusammenhängende Agrarfläche, mit ihrer monokulturellen Ausprägung und einem fehlenden Krautsaum, stellt kein artentypisches Habitat für den Nachtkerzen-Schwärmer dar. Ein Vorkommen dieser Art kann daher im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Es können keine Verbotstatbestände aus artenschutzrechtlicher Sicht im Sinne des § 44 BNatSchG festgestellt werden.

Zusammenfassung

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet kann mit letzter Sicherheit nicht ausgeschlossen werden. Es konnten jedoch im Rahmen der Artenschutzprüfung keine Fortpflanzungs-, Nist- und Brutstätten sowie Individuen planungsrelevanter Arten im Plangebiet nachgewiesen werden. Ferner wurden in einer Recherche in der Informationssammlung (@LANUV) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen keine Anhaltspunkte für planungsrelevante Arten gefunden. Auch der Ortsverband des NABU und die Biologische Station des Rhein-Erft-Kreis konnten keine Hinweise auf planungsrelevante Arten innerhalb des Plangebietes geben.

Durch die vorgestellte Planung werden keine unmittelbaren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen, sind die nachfolgenden Punkte verbindlich einzuhalten:

- Durchführung von Fällarbeiten außerhalb des Brutzeitraumes im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres gem. § 39 BNatSchG
- Beginn der Abbruchtätigkeiten außerhalb des Hauptbrutzeitraumes (ab 15.07. bis 28./29.02.) um Störungen zu vermeiden
- Beginn der Baufeldfreimachung außerhalb des Hauptbrutzeitraumes (ab 15.07. bis 28./29.02.) um Störungen von Offenlandarten auszuschließen; Maßnahmen zur Vergrämung der Offenlandarten nach Baufeldfreimachung (bspw. „Abflattern“) sind vorzusehen, um eine Neubesiedlung zu vermeiden.
- Einsatz von LED-Leuchtmitteln im Straßenraum, um Kollisionsschäden von Fledermäusen zu vermeiden
- Begutachtung der Großbäume innerhalb des Plangebietes im Vorfeld von Fällarbeiten auf ein Vorkommen von Fledermäusen (Quartiere)

6. Fazit

Zur Schaffung von Wohnraum plant die Stadt Kerpen die Aufstellung des Bebauungsplanes KE Nr. 362 „Vinger Weg“ am westlichen Ortsrand. Das Plangebiet stellt sich überwiegend als Agrarfläche dar. Zentral wird das Plangebiet durch Gewerbebauten und den Vinger Weg durchschnitten. Neben den versiegelten Flächen finden sich hier auch Gärten, Säume und Gehölzstrukturen wie Obstbäume und Großbäume. Zudem finden sich am Rande des Plangebietes Kleingehölze und Baumreihen sowie eine Streuobstwiese und der Neffelbachumfluter westlich des Plangebietes.

Im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung konnte ausgeschlossen werden, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans KE Nr. 362 Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zu befürchten sind.

Einer Umsetzung der Planung kann aus artenschutzrechtlichen Gründen zugestimmt werden.

7. Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 15. SEPTEMBER 2017 (BGBl. I S. 3434) GEÄNDERT WORDEN IST

ISR INNOVATIVE STADT- UND RAUMPLANUNG GMBH (2018): BEGRÜNDUNG UND LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACHBEITRAG ZUM BEBAUUNGSPLAN KE NR. 362 „VINGER WEG“

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – WWW.ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/DE

LEITFADEN „METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN – BESTANDSERFASSUNG UND MONITORING –“ SCHLUSSBERICHT ZUM FORSCHUNGSPROJEKT DES MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NORDRHEIN-WESTFALEN AZ.: III-4 - 615.17.03.13, IN DER FASSUNG VOM 09.03.2017

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

PLANUNGSLEITFADEN „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN“ (HRSG. MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN VON 2011)

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW V.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

Haan, den 23.03.2018



M. Eng. Benjamin Schleemilch
Landschaftsarchitekt AKNW

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH